

## Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung

### 1. Beitragssatz

Seit 01.01.2025 beträgt der Beitragssatz 3,6 %, bei beihilfeberechtigten Versorgungsempfängern 1,8 %.

### 2. Zuschlag für Kinderlose

Der Zuschlag für Kinderlose beträgt 0,6 % Beitragssatzpunkte.

#### Kein Zuschlag wird erhoben, wenn Versorgungsempfänger

- das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- vor dem 01.01.1940 geboren sind,
- Wehr- oder Zivildienst leisten oder
- Bürgergeld nach § 19 SGB II beziehen.

### 3. Abschlag für Versorgungsempfänger mit mehreren Kindern

Das Gesetz sieht für Versorgungsempfänger mit mehr als einem Kind Abschläge vom Beitragssatz vor. Dies gilt jedoch nur, bis das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

#### Die Abschläge vom Beitragssatz nach Ziffer 1 sind wie folgt gestaffelt:

- bei zwei Kindern unter 25  
Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten,
- bei drei Kindern unter 25  
Abschlag in Höhe von 0,5 Beitragssatzpunkten,
- bei vier Kindern unter 25  
Abschlag in Höhe von 0,75 Beitragssatzpunkten und
- bei fünf oder mehr Kindern unter 25  
Abschlag in Höhe von 1,0 Beitragssatzpunkten.

Vollendet ein bisher beim Abschlag berücksichtigtes Kind das 25. Lebensjahr, entfällt der Abschlag für dieses Kind. Sind alle Kinder 25 Jahre oder älter, gilt der Beitragssatz aus Ziffer 1.

Der Abschlag vom Beitragssatz gilt auch für Eltern, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### 4. Nachweise für zu berücksichtigende Kinder

Um die Abschläge nach Ziffer 3 zu berücksichtigen, benötigen wir von Ihnen entsprechende Nachweise, zum Beispiel Geburts- oder Abstammungsurkunden der Kinder. Bis uns die Nachweise vorliegen, wenden wir zunächst den Beitragssatz ohne Abschlag an.

Auch Pflege- und Stiefkinder werden berücksichtigt. Hierfür sind zusätzliche Nachweise, zum Beispiel zur Haushaltsgehörigkeit, notwendig.